

Antragsteller (Grundstückseigentümer):

Nachname, Vorname

Straße, Hs. Nr.

PLZ, Ort

Telefon Nr.

STADT HAUZENBERG



**Abzugsmenge im
landwirtschaftlichen Bereich**

**Einbau eines Wasserzweischenzählers
(Stallzähler)**

An die
Stadt Hauzenberg
- Sachgebiet Verbrauchsgebühren -
Marktplatz 10
94051 Hauzenberg

Hiermit wird mitgeteilt, dass auf nachfolgend genanntem Grundstück **ein Wasserzweischenzähler (Stallzähler) eingebaut wurde**. Gleichzeitig wird hiermit die Abnahme dieses Wasserzweischenzählers beantragt.

Grundstück (Anwesen)

Lage (Straße, Hs.Nr.): _____

Flurnummer: _____ Gemarkung: _____

Die in Abzug zu bringende Wassermenge im **landwirtschaftlichen Bereich** wird für folgende Zwecke benötigt:

- Trinkwasser für die Tiere Schwemmentmistung
 Sonstiges: _____

Wasserzweischenzähler (Stallzähler)

- Zählernummer: _____

- Fabrikat und Größe: _____

- eingebaut am: _____ von: _____

- geeicht bis: _____

- Zählerstand bei Einbau: _____ cbm

- Standort (z. B. Kuhstall usw.): _____

Abwasser (Spülwasser) aus der Melkkammer:

Das Abwasser aus der Melkkammer (Spülwasser)
wird eingeleitet in: _____

Bei Einleitung des Abwassers aus der Melkkammer in die Kanalisation erfolgt der Nachweis der eingeleiteten Wassermenge über einen Abwasserzähler (weiterer Zähler in der Melkkammer), sofern die Wasserentnahme nicht über den Hauptwasserzähler erfolgt.

Hinweise zum Wasserzweischenzähler (Stallzähler):

Für die Installation, Unterhaltung und Nacheichung des Wasserzweischenzählers hat der Antragsteller (Grundstückseigentümer) unter Beachtung der folgenden Hinweise selbst Sorge zu tragen:

- a) Der Zähler ist vom Antragsteller auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten und zu erneuern.
- b) Der Zähler muss frostsicher untergebracht und fest mit der Hausinstallation verbunden sein, so dass er verplombt werden kann. Es werden nur ortsfeste Zähler akzeptiert. Des Weiteren muss der Zähler so eingebaut werden, dass nach dem Zähler nur noch die Entnahmestelle für die Stallung vorhanden ist.
- c) Der Zähler ist im Übrigen so anzubringen, dass er problemlos zugänglich ist und abgelesen bzw. überprüft werden kann.
- d) Die durch den Wasserzweischenzähler erfasste Wassermenge darf weder direkt noch indirekt in den Kanal gelangen.
- e) Wasserzweischenzähler unterliegen dem Eichgesetz und sind daher vom Antragsteller alle sechs Jahre eichen zu lassen oder auszutauschen. Für die Nacheichung ist der Antragsteller (Grundstückseigentümer) selbst verantwortlich. Bei Überschreitung der Eichfrist werden die vom nicht geeichten bzw. nicht ausgetauschten Wasserzweischenzähler gemessenen Wassermengen bei der **Abrechnung nicht mehr** berücksichtigt. Der ausgewechselte Zähler (bzw. die Messpatrone) ist dem städtischen Bauhof zur Überprüfung vorzulegen.
- f) Nach Einbau und Antragstellung wird der Wasserzweischenzähler von einem Mitarbeiter der Stadt Hauzenberg (z. B. Wasserwart) kostenpflichtig überprüft und verplombt. Die Stadt Hauzenberg behält sich jederzeit weitere Überprüfungen des Zählers vor.

Verpflichtungen des Antragstellers (Grundstückseigentümer):

- a) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) garantiert, dass der Wasserzweischenzähler nur die Wassermengen misst, die nachweislich nicht in die Kanalisation der Stadt Hauzenberg gelangen, weil diese im Stall bzw. für die Viehwirtschaft (Güllewirtschaft) auf dem Grundstück zurückgehalten bzw. verbraucht werden. Die über diesen Zähler gemessene Wassermenge gelangt weder direkt noch indirekt in die Kanalisation.
- b) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet sich, für den Fall, dass der Wasserzweischenzähler den Verbrauch nicht richtig oder überhaupt nicht mehr anzeigt, umgehend für die Reparatur oder den Austausch dieses Zählers zu sorgen.
- c) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet sich, die Ablesung dieses Wasserzweischenzählers gemeinsam mit der Ablesung des städtischen Hauptwasserzählers vorzunehmen oder durch einen Beauftragten vornehmen zu lassen und den Zählerstand der Stadt Hauzenberg mitzuteilen.
- d) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet sich, darauf zu achten, dass der Wasserzweischenzähler geeicht ist.
- e) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) erklärt sich mit den von der Stadt Hauzenberg vorzunehmenden Stichprobenartigen Kontrollen einverstanden.

Weitere Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei falschen Angaben durch den Antragsteller (Grundstückseigentümer) eine strafbare Abgabenhinterziehung nach Art. 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vorliegt. Nach § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur

Entwässerungssatzung ist der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet, der Stadt Hauzenberg die zur Gebührenermittlung erforderlichen Angaben zu melden und darüber Auskunft zu erteilen (sog. Melde- und Auskunftspflicht). Wer vorsätzlich über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen falsche Angaben macht oder erforderliche Angaben unterlässt mit der Folge, dass dadurch Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang erhoben werden können, begeht eine Abgabenhinterziehung im Sinne des Art. 14 KAG. Abgabenhinterziehung ist eine Straftat, die entsprechend geahndet wird. Gleiches gilt für den Fall, dass das über diesen Wasserzweischenzähler entnommene Wasser nicht im Stall bzw. für die Viehwirtschaft (Güllewirtschaft) genutzt wird (z. B. Autowaschen, Gebäudereinigung usw.) und dennoch in Abzug gebracht werden soll.

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrags über die Abzugsmenge im landwirtschaftlichen Bereich – Einbau eines Wasserzweischenzählers -

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg, Tel.: 08586/30-0, E-Mail: stadtinfo@hauzenberg.de.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie unter o.g. Adresse, via E-Mail unter datenschutz@hauzenberg.de oder telefonisch unter 08586/30-56 erreichen.

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag über die Abzugsmenge im landwirtschaftlichen Bereich – Einbau eines Wasserzweischenzählers - bearbeiten zu können.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind die §§ 10 und 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Art. 23 GO sowie Art. 14 KAG.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns weitergegeben an:

- Im Rahmen der Auftragsverarbeitung werden die erforderlichen Daten an das uns angeschlossene Rechenzentrum AKDB zur Erfüllung und Abwicklung des Antrages übermittelt.
- Für den Fall, dass Widerspruch durch den Antragsteller eingeht und diesem nicht durch die Stadt Hauzenberg abgeholfen wird, erlässt das Landratsamt Passau als nächsthöhere Behörde einen Widerspruchsbescheid. Dabei erfolgt die Weitergabe der hierfür erforderlichen Daten an das Landratsamt Passau (§ 73 VwGO, Art. 37 Satz 1 LkrO).

Ihre Daten werden bei der Stadt Hauzenberg solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Löschfristen erforderlich ist.

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenvereinbarung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe:

Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt. Ohne Angabe ist eine Bearbeitung Ihres Antrages über die Abzugsmenge im landwirtschaftlichen Bereich – Einbau eines Wasserzweischenzählers – nicht möglich.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Die vorstehenden Hinweise und Verpflichtungen wurden vom Antragsteller (Grundstückseigentümer) zur Kenntnis genommen. Dem Antragsteller ist bekannt, dass ein Verstoß gegen o. g. Auflagen und Verpflichtungen bzw. falsche Angaben einen Widerruf der Erlaubnis sowie die Einleitung eines Bußgeldverfahrens zufolge haben können.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Wird von der Stadt Hauzenberg ausgefüllt:

Der Wasserzweischenzähler zur Ermittlung der Abzugsmenge im landwirtschaftlichen Bereich wurde überprüft.

- Die vom Antragsteller gemachten Angaben sind richtig. Der Wasserzweischenzähler wurde ordnungsgemäß eingebaut. Die o.a. vorgaben wurden eingehalten.
- Folgende Fehler bzw. Mängel wurden festgestellt:

Hauzenberg, den _____

Unterschrift: _____